

Max Mustermann, Musterstraße 99, 9999 Musterstadt

Finanzamt Muster  
Postfach 9999

99999 Musterstadt

Datum  
17.08.2021

## "Doppelte" Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – Mustereinspruch

### Einspruch für Steuernummer: ""

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid <Veranlagungszeitraum> vom <Datum> legen wir form- und fristgerecht Einspruch ein.

### Begründung

In dem Bescheid werden die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) in Höhe von <x Euro> im Veranlagungszeitraum <Veranlagungszeitraum> mit dem Ertragsanteil von <x %> gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG entsprechend ihrem Beginn in <Jahr des Rentenbeginns> bei den sonstigen Einkünften angesetzt.

Mit diesem Einspruch beantragen wir, den Ertragsanteil auf <x %> zu verringern, entsprechend der im BFH-Urteil vom 19.05.2021 (X R 33/19, BFH/NV 2021, 992) vorgegebenen Berechnung. Nach den Berechnungsparametern in diesem Urteil sind den steuerfreien Anteilen an der Rente bis zum voraussichtlichen Ende der Rentenzahlungen - angenommen mit der statistischen Lebenserwartung, hier mit <z.B. 17, 94> anzusetzen - mit den steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträgen zu vergleichen. Wenn sich danach eine Doppelbesteuerung ergibt, ist diese über eine höhere Freistellung der Rentenbezüge auszugleichen. Dieser Sachverhalt trifft hier zu, wie sich aus den als Anlage beigefügten Berechnungen ergibt.

Bei diesen Berechnungen sind die nicht als Altersvorsorgeaufwendungen zu qualifizierenden anderen Vorsorgeaufwendungen nicht berücksichtigt worden, soweit die Höchstbeträge insgesamt überschritten waren (entsprechend Ziff. 4 Leitsatz des BFH-Urteils X R 33/19 vom 19.05.2021).

Sollten Sie dem Einspruch nicht abhelfen, beantragen wir hilfsweise das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG in den anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21 (Pressemitteilung des Bundes der Steuerzahler vom 14.07.2021).

Mit freundlichen Grüßen

**MUSTEREINSPRUCH auf Empfehlung der DATEV e.V. vom  
17.08.2021 – „Originaltext der DATEV e.V.“.**

**Erläuterungen**

Die Begründung des Einspruchs erfordert nach Ansicht des BFH eine ins Einzelne gehende rechnerische Darstellung der in den Jahren der Beitragszahlung für die Rente(n) geleisteten Beiträge und ihrem Sonderausgabenabzug unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Höchstbeträge. Falls diese Berechnung nicht angestellt wird oder nicht mehr angestellt werden kann, sind z.Zt. auch noch andere Gründe für eine verfassungswidrige Besteuerung der Rentenzahlungen möglich, die sich aus den Leitsätzen der BFH-Entscheidung vom 19.05.2021 (X R 20/19) ergeben. Diese können dann ggfs. unter Verweis auf die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde vorgetragen werden.

Das BVerfG hat die Beschwerden z. Zt. der Erstellung des Mustereinspruchs (Mitte August 2021) noch nicht zur Entscheidung angenommen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der rechnerischen Darstellung Ihrer persönlichen Rentendoppelbesteuerung.

R&N Revision & Nachfolgeberatung  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eckernförder Straße 319  
24119 Kronshagen  
Email: [anfrage\(at\)revision-nachfolge.de](mailto:anfrage(at)revision-nachfolge.de)  
Tel: 0431/54 55 911